

Informationen zu Bildung und Teilhabe - Lernförderung

Seit dem 1. Januar 2011 können berechnigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt ("außerschulische Nachhilfe").

Wer bekommt diese Leistung?

- **SGB II:** In der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind dies Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- **SGB XII:** In der Sozialhilfe sind dies Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
- **BKGG:** Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehungsweise von Kinderzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II.
- **AsylbLG:** Leistungsberechtigte im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII.
- **Personen mit geringem Einkommen,** die keine laufenden Leistungen nach Sozialgesetzbuch II beziehen, können einen möglichen Anspruch im Jobcenter prüfen lassen.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Leistung bezogen werden?

Eine ergänzende Lernförderung wird insbesondere dann erforderlich, wenn die wesentlichen Lernziele nicht mehr ohne zusätzliche Hilfen erreicht werden können.

Ein wichtiges Kriterium hierbei ist die Gefährdung der Erreichung des Klassenziels, also eine drohende Nichtversetzung. Es sind aber auch Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schülern gegeben, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, jedoch eine bessere Schulformempfehlung oder ein besseres Schulabgangszeugnis anstreben. Lernförderung kann im Einzelfall ebenfalls zur Herstellung der Sprachfähigkeit (Fähigkeit über mündliche und schriftliche Formen des Sprachgebrauches zu verfügen) möglich sein.

Zudem kann in Ausnahmefällen eine (ergänzende) Lernförderung bei bestehender Lese-/ Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie in Betracht kommen, sofern die Schülerin oder der Schüler keine Eingliederungshilfen des Jugendamtes nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten kann. Sollte Nachhilfeunterricht notwendig werden, weil die Schülerin oder der Schüler lediglich unregelmäßig am Schulunterricht teilgenommen hat, besteht keine Fördermöglichkeit.

Die Entscheidung, ob Lernförderung sinnvoll und erforderlich ist, trifft die Schule. Ist dies der Fall, können Kosten hierfür maximal in Höhe der ortsüblichen Preise übernommen werden.

Wie funktioniert das?

Um eine Leistung nach dem Bildungspaket zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Bitte füllen Sie immer für jedes Kind einen eigenen Hauptantrag und das jeweilige Formular aus.

Mit dem **Hauptantrag** Bildung und Teilhabe erhalten Sie einen ergänzenden Vordruck (**Zusatzfragebogen Lernförderung**) für weitere Erklärungen und Angaben zur gewünschten Lernförderung.

Es wird zudem ein weiterer „Zusatzfragebogen – **Bestätigung der Schule**“ ausgehändigt, in dem die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen muss. Zu beachten ist, dass jeweils **eine Bestätigung pro Fach** erforderlich ist. Der Vordruck ist auch in den Schulen erhältlich.

Dem Antrag muss außerdem ein **Kostenvoranschlag des gewünschten Lernförderungs-institutes** beigefügt sein.

Formulare: <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/bildungspaket/>

Wie wird die Leistung erbracht?

Mit Bewilligung der Leistung erhalten Sie einen Gutschein, den Sie dem Leistungsanbieter vorlegen. Bei der Einlösung des Gutscheins rechnet die Geschäftsstelle Bildungspaket im Amt für Schulentwicklung die Kosten der außerschulischen Lernförderung direkt mit dem Leistungsanbieter ab.

Hat die Lernförderung bereits stattgefunden und haben Sie die Kosten ausnahmsweise vorgeleistet, kann eine Erstattung an Sie maximal in Höhe der oben genannten ortsüblichen Preise erfolgen, sofern Sie vorhandene Anmeldungen, Rechnungen, Quittungen oder sonstige Nachweise über die getätigten Zahlungen einreichen.